



Liegeplatzordnung Mövenstein

(Stand: 22.10.2025)

1. Die Liegeplätze werden nur an Mitglieder des Lübecker Yacht-Clubs (LYC) vergeben. Die Vergabe erfolgt immer für eine Saison und verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, sofern nicht bis zum Ende Dezember des laufenden Jahres gekündigt wurde. Die Vergabe eines Liegeplatzes setzt die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für Liegeplatzgebühr und Mitgliedsbeitrag voraus.
2. Zugeteilte Liegeplätze dürfen **ab 01. April** belegt werden und sind bis **spätestens 30. November**, einschließlich der Kisten und der Trailer, zu räumen. Boote müssen von den Liegeplatzinhabern/-inhaberinnen mit ausreichenden, eigenen Bodenankern gegen Versatz der Boote oder Schäden bei Sturm gesichert werden.
3. Trailer dürfen, solange Platz ist, auf der Rückseite der Umkleidekabinen (zum Wald hin) abgestellt werden. Der Platz vor der großen Hecke, am vorderen Haupttor rechts und vor der Halle, ist für die Trailer der reisenden Regattasegler*innen freizuhalten.
4. Das Betreten des Mövensteingeländes sowie die Benutzung der darauf befindlichen Anlagen, einschließlich der Slipanlage, erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
5. Die mit LYC gekennzeichneten Parkplätze vor dem Eingang des Mövensteingeländes sind ausschließlich den Liegeplatzinhabern vorbehalten. Die schraffierte Fläche vor dem Eingang direkt bei der Segelschule ist freizuhalten. Der Eingang der Segelschule darf nicht blockiert werden.
6. Das Befahren des Geländes mit Kfz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur zum Auf- und Abladen der Boote ist es gestattet, mit einem Trailer auf den Vorplatz des Geländes bis zum Kfz-Verbotsschild vorzufahren. Nach dem Abladen ist das Kfz umgehend vom Platz zu entfernen. Auf dem Platz dürfen die Boote nur per Slipwagen o. ä. von Hand bewegt werden.
7. Das Übernachten in Zelten und Wohnmobilen ist erlaubt, muss aber immer im direkten Zusammenhang mit der aktiven Ausübung von Wassersport stehen. Für die Übernachtung fallen Gebühren an (Kosten siehe Liegeplatzgebühren).
8. Der Liegeplatz ist sauber und ordentlich zu halten. Das Kurzhalten des Liegeplatzrasens und eventuellen Trailerplatzes obliegt dem/der jeweiligen Inhaber*in. Der Rasenschnitt ist in einen bereitstehenden Container für ausschließlich „Grünzeug“ zu entsorgen. Es besteht die Möglichkeit, für die Dauer des Liegeplatzverhältnisses einen vorhandenen Rasenmäher zu nutzen.
9. Im Frühjahr und im Herbst werden freiwillige Arbeitsdienste für alle anfallenden Arbeiten auf dem Mövenstein organisiert. Die Termine werden im LYC Magazin und auf



der LYC-Homepage www.lyc.de veröffentlicht. Bei Teilnahme am Arbeitsdienst werden 50 Euro Liegeplatzgebühren (für Katamarane/Jollen) erstattet.

10. Das Abspülen der Segelbekleidung ist nur unter der Außendusche vor dem Rundbau erlaubt. Das Abspülen von Segeln oder Booten ist kurzzeitig auf der Rampe und am Takelplatz, nicht jedoch während der Travemünder Woche, erlaubt.
11. Friedliche Hunde werden geduldet, sind jedoch an der Leine zu führen. Der/die Hundehalter*in sorgt dafür, dass etwaige Hinterlassenschaften des Hundes beseitigt werden. Für Schäden, welche durch Hunde von Liegeplatzinhabern oder durch deren Gäste entstehen, haftet der/die Liegeplatzinhaber*in.
12. An den Zugängen zum Mövensteingelände sind Zylinder- oder Zahlenschlösser installiert. Jede/r Liegeplatzinhaber*in bekommt gegen ein Pfandgeld von 50 Euro einen Schlüssel ausgehändigt, der bei Kündigung des Liegeplatzmietverhältnisses gegen Rückzahlung des Pfandes wieder zurückgegeben werden muss. Der Zahlencode für die Zahlenschlösser wird per Mail an alle Liegeplatzinhaber*innen versandt. Das Kopieren oder Weitergeben des Schlüssels oder des Zahlencodes an Nichtliegeplatzinhaber*innen ist strengstens untersagt. Die Schlüsselverwaltung und -vergabe erfolgt über die Geschäftsstelle des LYC.
13. Gastlieger haben bei Nutzung des Geländes eine Gebühr zu entrichten, welche bei der Geschäftsstelle zu erfahren und zu begleichen ist.
14. Bei Zu widerhandlungen gegen die Liegeplatzordnung kann die Liegeplatzzuteilung durch den Vorstand des LYC oder ein von ihm beauftragtes Organ zu jederzeit widerrufen werden. Eine Liegegelderstattung erfolgt nicht.
15. Der Lübecker Yacht-Club e. V. haftet nicht für fremde Boote, die in der Halle am Mövenstein vorrübergehend abgestellt werden. Im Schadenfall haftet die jeweilige Boots-Kaskoversicherung.
16. Der Lübecker Yacht-Club e. V., Roeckstr. 54, 23568 Lübeck haftet ebenfalls nicht für in die Kabinen eingebrachte Sachen des Mieters/der Mieterin. Die Haftung muss bei Bedarf über die Hausratversicherung des Mieters/der Mieterin abgewickelt werden.
17. Die Mitglieder und deren Gäste nutzen das Clubgelände und die Wasserliegeplätze auf eigene Gefahr bzw. haften grundsätzlich persönlich für alle von ihnen bzw. ihrem Eigentum verursachten Schäden. Jede Haftung des LYC, seiner Vorstandsmitglieder und aller anderen Personen, die ehrenamtlich oder im Angestelltenverhältnis für den LYC tätig sind, ist ausgeschlossen. Der Lübecker Yacht-Club e. V. haftet nicht für Boote oder deren Zubehör, die auf dem Gelände oder in der Halle des LYC abgestellt werden. Für eine entsprechende Versicherung muss der/die jeweilige Bootseigner*in selbst sorgen.



18. Jede/r Eigner*in ist für die Sicherheit des eigenen Bootes an dem zugewiesenen Liegeplatz verantwortlich, insbesondere bei Unwetter oder Hochwasser. Die Liegeplatzinhaber haben sich im Rahmen ihrer seemännischen Sorgfaltspflicht eigenständig über eventuelle Extremwetterlagen zu informieren und entsprechend geeignete Maßnahmen bezüglich der Sicherung ihrer Boote zu treffen.

DWD ([Deutscher Wetterdienst - Startseite](#))

BSH (https://www.bsh.de/DE/DATEN/Vorhersagen/vorhersagen_node.html)

Lübeck, 22.10.2025

Der Vorstand